

## b) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug,
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag,
- Grundbuchauszug,
- Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre (sofern es sich nicht um eine Neugründung handelt),
- Investitionskonzept und Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie Nachweis des Absatzes zum Vorhaben,
- Kostenplan mit Kostenvoranschlägen für bauliche Maßnahmen sowie für maschinelle und sonstige Anschaffungen, außerdem Bauzeichnungen und Baubeschreibungen,
- für das Vorhaben notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen,
- Lieferverträge zum Rohwarenbezug für Unternehmen nach Nummer 4.2, die eine Abnahmeverpflichtung des Zuwendungsempfängers gegenüber den Lieferanten enthalten müssen und die für den Fall der Ablehnung des Förderantrages auch auflösende Bedingungen enthalten können,
- für Investitionen im Rahmen der Kooperationen der Vertrag beziehungsweise eine Kooperationsvereinbarung, der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen gemäß Nummer 4.5,
- für Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer operationellen Gruppe gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 der Bewilligungsbescheid, der Vertrag zwischen den Mitgliedern der operationellen Gruppe beziehungsweise eine Kooperationsvereinbarung, Projektplan und Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan,
- für Investitionen im Rahmen der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses dessen Vertrag, Geschäftsplan und sonstige Unterlagen gemäß Nummer 4.1.2.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Abweichend von Nummer 7.2 ANBest-P wird Folgendes festgelegt:

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 6 ANBest-P).

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er besteht aus dem zahlen-

mäßigen Nachweis gemäß § 44 LHO, dem Sachbericht und einer Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten über die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über

- 60 000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
- 500 000 Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, sowie
- 500 000 Euro für Einzelbeihilfen, die unter die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) fallen,

auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden

(<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2023. Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung vom 8. Mai 2019 (ABl. S. 503) tritt damit außer Kraft.

### Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
Vom 26. April 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Welse“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 11. April 2022 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeich-

nisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 6. Dezember 2021 (ABl. S. 1086), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 26. April 2022

Im Auftrag  
Axel Loger  
Referatsleiter

**Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, zuletzt geändert am 6. Dezember 2021 (ABl. S. 1086), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 werden die Wörter „Gemeinde Berkholz-Meyenburg“, „Gemeinde Mark Landin“ und „Gemeinde Passow“ gestrichen.

2. Die Änderung gilt ab dem 19. April 2022.

**Errichtung der „Ruth Thieme Stiftung 22“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 25. April 2022

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird

hiermit die Anerkennung der „Ruth Thieme Stiftung 22“ mit Sitz in Drebkau als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifter, deren gemeinsamer Kinder sowie der weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 25. April 2022 erteilt.

**Baupreisindexzahl für 2022**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 28. April 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,231.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**  
gültig ab 1. Juni 2022

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m <sup>3</sup> 2022
1	Wohngebäude	150
2	Wochenendhäuser	132
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	203
4	Schulen	192
5	Kindertageseinrichtungen	172
6	Hotels, Pensionen, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	172
7	Hotels, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien über 60 Betten	201
8	Krankenhäuser	224
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	172